Anlage 1
Drucksorte für die Niederschrift
über die mündliche Verhandlung
vor der Jagd- und Wildschadenskommission

Jagd- und Wildschadenskommission für die Gemeinde

☐[1] Jagdschadensverhandlung ☐ Wildschadensverhandlung

Zahl Datum

NIEDERSCHRIFT

Ort der Amtshandlung Beginn Uhr

Anwesende Personen

1. Mitglieder der Jagd- und Wildschadenskommission:

Vorsitzender/Stellvertreter des Vorsitzenden und Verhandlungsleiter:

.....

Der vom Geschädigten entsendete Beisitzer:

Der vom Jagdinhaber entsendete Beisitzer:

2. Schriftführer:

3. Auf Seite des (der) Geschädigten:

.....
(Anschrift, allenfalls Datum der Vollmacht)

4. Auf Seite des Jagdinhabers:

.....
(Anschrift, allenfalls Datum der Vollmacht)

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest. Er überzeugt sich von der Identität der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und ihre etwaige Vertretungsbefugnis.

Trotz ausgewiesener Ladung ist (sind)

.....

nicht zur Verhandlung erschienen und auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Da der ☐[2] Jagdinhaber ☐Geschädigte ☐die Entsendung eines Beisitzers unterlassen hat, der vom ☐Geschädigten ☐Jagdinhaber entsendete Beisitzer ☐nicht erschienen ist, ☐sich als solcher nicht gehörig legitimiert hat, ☐als

[1] Zutreffendes ankreuzen.
[2] Zutreffendes ankreuzen.

Mitglied der Jagd- und Wildschadenskommission zurückgetreten ist und nicht sofort ein anderer Beisitzer namhaft gemacht wurde, der ohne Verzug in die Verhandlung hätte eintreten können, beruft der Verhandlungsleiter als Mitglied der Jagd- und Wildschadenskommission

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift)

zum Beisitzer der Jagd- und Wildschadenskommission.

Der Verhandlungsleiter legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der(Die) Besitzer der(des) Grundstücke(s)

Nr

KG

hat (haben) bei der Jagd- und Wildschadenskommission gegen den Jagdinhaber der

☐[3] Eigenjagd ☐ Gemeinschaftsjagd

wegen erlittenen ☐[4] Jagdschadens ☐ Wildschadens auf den vorgenannten Grundstücken einen Schadenersatzanspruch in der Höhe von € geltend gemacht.

Verlesen wird die Niederschrift vom Zahl über den vom ☐[5] Vorsitzenden ☐ Stellvertreter des Vorsitzenden durchgeführten Augenschein zur vorläufigen Sachverhaltsfeststellung.

Zur Rechtzeitigkeit der Geltendmachung des Schadens wird folgendes festgestellt:

Der (Die) Geschädigte(n) hat (haben) den Schadenersatzanspruch am beim Jagdinhaber (Bevollmächtigten) und infolge Nichtzustandekommens eines Übereinkommens am ☐[6] schriftlich ☐ mündlich bei der Jagd- und Wildschadenskommission geltend gemacht.

Der (Die) Geschädigte(n) ist (sind) aus folgenden Gründen an der rechtzeitigen Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gehindert worden:

.....

.....

A.

Folgende Sachverhaltsfeststellungen werden getroffen:

.....

.....

.....

.....

.....

[3] Zutreffendes ankreuzen.
[4] Zutreffendes ankreuzen.
[5] Zutreffendes ankreuzen.
[6] Zutreffendes ankreuzen.

.....

I.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen ☐[7] Jagdschaden ☐ Wildschaden, der

in der Zeit

auf Grundstück Nr

KG

das(die) ☐[8] bewachsen ☐ bebaut ☐ bestockt ist (sind) mit

.....

.....

an

☐[9] Grund und Boden
☐ landwirtschaftlichen Kulturen
☐ Waldkulturen
☐ Erzeugnissen landwirtschaftlicher Kulturen
☐ einem Obst-/Gemüse-/Ziergarten
☐ einzeln stehenden Bäumen
(Anzahl)
☐[10].....

durch.....

.....

.....

verursacht worden ist.

Die Schadensfläche beträgt ca m².

Zur Frage, ob auf dem (den) Grundstück(en), auf dem (denen) der Wildschaden entstanden ist, die Jagd ruht, wird festgestellt:

.....

.....

.....

II.

Der Schaden an Grund und Boden besteht in Folgendem:

.....

.....

.....

7 Zutreffendes ankreuzen.
8 Zutreffendes ankreuzen.
9 Zutreffendes ankreuzen.
10 Raum zur Bezeichnung der sonstigen wertvollen Anpflanzung bzw Kultur im Sinne des § 92 JG, an der der Schaden entstanden ist.

III.

Bei den Erzeugnissen, an denen der Schaden entstanden ist, handelt es sich um
☐[11] noch nicht erntereife
☐ erntereife, aber noch nicht geerntete
☐ schon geerntete, aber noch nicht eingebrachte
Produkte.

☐[12]

.....

.....

IV.

Zur Frage, ob der Schaden ein solches Ausmaß erreicht hat, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, sowie dazu, wie viel Arbeitszeit und Saatgut hiefür aufzuwenden ist, wird folgendes festgestellt:

.....

.....

.....

V.

Die beschädigte(n) ☐[13] Kultur ☐ Anpflanzungen ☐ Erzeugnisse war(en) durch folgende Vorkehrungen geschützt:

.....

.....

.....

VI.

Bei den Schäden an der Waldkultur handelt es sich um ☐[14] Verbissschäden ☐ Schälschäden ☐ Fegeschäden, wodurch
☐[15] eine Einzelstammschädigung an Bäumen
☐ eine Bestandesschädigung auf einer Fläche von m²
☐ eine betriebswirtschaftliche Schädigung
eingetreten ist.

☐[16]

.....

.....

[11] Zutreffendes ankreuzen.
[12] Raum für nähere Angaben über die beschädigten bzw vernichteten Erzeugnisse und die Art und das Ausmaß des verursachten Schadens (allgemeiner Kulturzustand, Vernichtung oder Verminderung, Größe des Ernteausfalles usw).
[13] Zutreffendes ankreuzen.
[14] Zutreffendes ankreuzen.
[15] Zutreffendes ankreuzen.
[16] Raum für nähere Angaben insbesondere zum Ausmaß des verursachten Schadens (Stückzahl und Alter der geschädigten Bäume usw).

VII.

Bezüglich der Schadenshöhe ☐[17] liegt ein Gutachten ☐ liegen Gutachten des (der) Sachverständigen

.....
welche(s) hiemit verlesen werden (wird), vor.

VIII.

☐[18].....

.....

.....

B.

Nach Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes schließen die Parteien auf Grund des vom Verhandlungsleiter vorgenommenen Vergleichsversuches folgenden

Vergleich:

1.
(Name des Jagdinhabers)

vertreten durch

und
(Name(n) des (der) Geschädigten)

vertreten durch

vereinbaren, dass.....
(Name des Jagdinhabers)

für den auf dem(n) Grundstück(en)

Nr

KG

verursachten ☐[19] Jagdschaden ☐ Wildschaden

an
(Name(n) des (der) Geschädigten)

folgenden Schadensersatz innerhalb von.....

zu leisten hat (haben):

Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen ☐[20] Jagdschadensfall ☐ Wildschadensfall abgegolten.

[17] Zutreffendes ankreuzen.
[18] Raum für weitere Sachverhaltsfeststellungen, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten usw sowie für allfällige Äußerungen der Parteien.
[19] Zutreffendes ankreuzen.
[20] Zutreffendes ankreuzen.

2. ☐[21] Weiters verpflichten sich die Streitteile, die von der Jagd- und Wildschadenskommission als Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben mit € bestimmten Amtskosten des Verfahrens gemeinsam zu tragen, und zwar

.....
(Name des Jagdinhabers)

mit einem Betrag von € und

.....
(Name(n) des (der) Geschädigten)

mit einem Betrag von €

☐[22] Weiters verpflichtet(n) sich ☐[23] der Jagdinhaber ☐ der (die) Geschädigte(n), die von der Jagd- und Wildschadenskommission als Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben mit € bestimmten Amtskosten des Verfahrens allein zu tragen.

Sie sind innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde zu entrichten.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung über die Tragung der Amtskosten haften beide Parteien für den gesamten Betrag zur ungeteilten Hand.

C.

Da der vom Vorsitzenden vorgenommene Vergleichsversuch erfolglos geblieben ist, verkündet dieser nach durchgeführter Beratung und Beschlussfassung folgende

Entscheidung:

1. Die Jagd- und Wildschadenskommission hat gemäß § 97 Jagdgesetz 1993 – JG entschieden:

Der von
(Name(n) des (der) Geschädigten)

gegen
(Name des Jagdinhabers)

wegen des auf dem (den) Grundstück(en)

Nr

KG

erlittenen ☐[24]Jagdschadens ☐Wildschadens geltend gemachte Schadenersatzanspruch

☐[25] besteht dem Grunde nach zu Recht.
☐ besteht dem Grunde nach zu Recht, jedoch ist zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abzuwarten.
☐ wird dem Grunde nach abgewiesen.

.....
(Name des Jagdinhabers)

hat einen Betrag von € als Schadenersatz für den verursachten Schaden zu leisten.

[21] Zutreffendes ankreuzen.
[22] Zutreffendes ankreuzen.
[23] Zutreffendes ankreuzen.
[24] Zutreffendes ankreuzen.
[25] Zutreffendes ankreuzen.

Dieser Geldbetrag ist gemäß § 100 JG innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung dieser Entscheidung an

.....

(Name(n) des (der) Geschädigten)

zu bezahlen.

2. Die aus Anlass des Verfahrens erwachsenen Amtskosten werden wie folgt festgesetzt:
Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG iVm § 2 Z 1 Z 3 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S.VuK-VO 2023 ……..... €;
Verwaltungsabgaben gemäß § 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 iVm TP 1 S.VuK-VO 2023 ……..... €.

☐[26] Die Amtskosten sind gemäß § 98 Abs 2 ☐[27] lit a ☐ lit b JG zur Gänze vom ☐ Jagdinhaber ☐ Geschädigten zu tragen.
☐ Die Amtskosten sind gemäß § 98 Abs 2 lit c JG von den Streitteilen verhältnismäßig zu tragen, und zwar von

.....

(Name des Jagdinhabers)

mit einem Betrag von € und von

.....

(Name(n) des (der) Geschädigten)

mit einem Betrag von €

Die Amtskosten sind gemäß § 100 JG innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung dieser Entscheidung bei der Gemeinde zu entrichten.

Begründung[28]:

.....

.....

.....

.....

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 99 JG kein Rechtsmittel zulässig.
Jedoch kann jede Partei, die sich mit der Entscheidung der Kommission beschwert erachtet, die Sache bei Gericht innerhalb von vier Wochen nach Erlassung dieser Entscheidung anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Kommission außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird.

Ende der Amtshandlung Uhr

☐[29] Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen.
☐ Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.
☐ Eine Kopie der Niederschrift wird verlangt von

[26] Zutreffendes ankreuzen.
[27] Zutreffendes ankreuzen.
[28] Hier sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Sach- und Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Insbesondere sind die bei der Festsetzung der Höhe des Jagdschadens/Wildschadens maßgebenden Erwägungen, Zeit, Ort, und Ergebnisse der Beweisaufnahme (zB der Zeugeneinvernahme, der Augenscheine, Sachverständigengutachten) anzuführen. In der Begründung ist weiter die Berechnung der Amtskosten aufzunehmen.
[29] Zutreffendes ankreuzen.

Unterschriften:

des Verhandlungsleiters:

des Jagdinhabers:

des (der) Geschädigten:

der übrigen Anwesenden:

.....

.....

.....

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur.